



Amtsblatt der Stadt Köln

45. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 3. Dezember 2014

Nummer 50

Inhalt

435 **Zweihundertneunddreißigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 25. November 2014** Seite 1025

436 **Zweihundertvierzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 25. November 2014** Seite 1028

437 **1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2015 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen, Kernbereich Innenstadt, Deutz, Severinsviertel, Rodenkirchen, Sürth, Godorf, Lindenthal, Braunsfeld, Marsdorf, Weiden, Ossendorf, Neu-Ehrenfeld, Nippes, Chorweiler, Heimersdorf, Porz-City, Porz-Eil, Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach, Poll, Rath/Heumar, Dellbrück, Mülheim vom 25. November 2014** Seite 1029

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

438 **Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB)** Seite 1031
Arbeitstitel: Nördlich Kölner Straße in Köln-Lövenich

439 **Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über eine Dringlichkeitsentscheidung zur Aufstellung eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren** Seite 1032
Arbeitstitel: Rhöndorfer Straße in Köln-Sülz

440 **Einziehung einer Teilfläche des Rochusplatzes in Köln-Bickendorf aufgrund des geänderten Bebauungs-planes Nr. 63471/04, Gemarkung Müngersdorf, Flur 74, Teilstücke aus den Flurstücken 345, 559, 560, 1234/13 und Flurstück 1233/13** Seite 1032
hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung

Öffentliche Ausschreibung nach VOL

441 **Lieferung eines Labor-Klimaprüfschranks (Tischgerät) inklusive Zubehör 2014-2298-2-q** Seite 1033

442 **Beleuchtung Schauspiel, Schanzenstraße** Seite 1033
Lieferung von fünf Stück digital reproduzierbaren LED-Bewegungsscheinwerfer 2014-2284-5-t

435 Zweihundertneunddreißigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 25. November 2014

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Nibelungenweg (Stadtbezirk 2)
in dem Straßenabschnitt
von Schillingsrotter Straße
bis Sürther Straße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen
neuer Straßenleuchten.

2. Kirchweg (Stadtbezirk 3)
in dem Straßenabschnitt
von Frankenstraße
bis Maarstraße

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphalt-deckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht.
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Erneuerung der Rinnen-führung.
Erneuerung des Gehweges auf der Nordseite ab Haus-Nr. 10 bis Maarstraße und auf der Südseite auf ganzer Länge durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertrag-schicht und Frostschuttschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

- 3. Kirchweg** (Stadtbezirk 3)
in dem Straßenabschnitt
von Maarstraße
bis Kölner Weg

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht.
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Erneuerung der Rinnenführung.
Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.
Erneuerung der Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.
- 4. Oberpleiser Straße/Thomasberger Straße** (Stadtbezirk 3)
in dem Straßenabschnitt
von Drachenfelsstraße
bis Drachenfelsstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten sowie einer zusätzlichen Straßenleuchte.
- 5. Rhöndorfer Straße** (Stadtbezirk 3)
in dem Straßenabschnitt
von Weißhausstraße
bis Gottesweg

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.
Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen unter Beibehaltung intakter Teilflächen.
- 6. Robert-Koch-Straße** (Stadtbezirk 3)
in dem Straßenabschnitt
von Kerpener Straße
bis Bardenheuerstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals auf einer Länge von rd. 170 m sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.
Verbesserung des bisher mit Natursteinpflaster befestigten Teils der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht und Herstellung einer Rinnenführung.
Erneuerung und Verbesserung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Erneuerung der Bordsteine.
Herstellung bzw. Erneuerung von Parkflächen auf der Ostseite sowie halbseitigen Parkflächen auf der Westseite durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Erneuerung der Bordsteine.
- 7. Neusser Straße** (Stadtbezirk 5)
in dem Straßenabschnitt
von Theklastraße
bis Sportstraße

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 8. Neusser Straße** (Stadtbezirk 5)
in dem Straßenabschnitt
von Scheibenstraße
bis Ende der Bebauung (Hs-Nr. 741 bzw. 802)

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3
Erneuerung der Straßenbeleuchtung mit Ausnahme der vorhandenen neuwertigen Maste durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 9. Simonskaul** (Stadtbezirk 5)
in dem Straßenabschnitt
von Neusser Straße
bis Jesuitengasse

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals von Haus-Nr. 7 bis Jesuitengasse und Anschluss an die Straßenabläufe.
- 10. Sprengelstraße** (Stadtbezirk 5)
in dem Straßenabschnitt
von Riehler Gürtel
bis Barbarastraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen.
Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.
Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zusätzlicher Straßenleuchten.
- 11. An der Mergelskaule** (Stadtbezirk 7)
in dem Straßenabschnitt
von Krückelstraße (südliche Grenze Flurstück 1642)
bis Wendeplatz

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals, Erneuerung der Sinkkastenschlussleitungen sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.
- 12. Rolshover Kirchweg** (Stadtbezirk 7)
in dem Straßenabschnitt
von Allerseelenstraße
bis Am Grauen Stein

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 Erneuerung der Straßenbeleuchtung mit Ausnahme der vorhandenen neuwertigen Leuchtstellen durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

§ 2

Die 216. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 23.06.2011 (Amtsblatt der Stadt Köln 2011, S. 616, 2012, S. 602, 2014, S. 284) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 7

Thujaweg

(Stadtbezirk 6)

werden im Maßnahmentext („Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht, Einbau einer Asphaltbinder-schicht und Asphalttragschicht in Teilbereichen, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenab-läufen.“) die Worte „und Asphalttragschicht“ gestrichen und durch die Worte „, Asphalttragschicht und hydraulisch gebun-dener Tragschicht“ ersetzt.

§ 3

Die 223. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 01.08.2012 (Amtsblatt der Stadt Köln 2012, S. 727, 2013, S. 142, 565) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 10

Birkenweg/Rotdornweg

(Stadtbezirk 6)

wird im Maßnahmentext der Satz 3

„Erneuerung der Gehwege im Rotdornweg von Birkenweg bis zum Grundstück Rotdornweg 1 ausschließlich durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Erneue-rung der Bordsteine.“
zusätzlich eingefügt.

§ 4

Die 225. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 03.10.2012 (Amtsblatt der Stadt Köln 2012, S. 910) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 11

Wilhelm-Mauser-Straße

(Stadtbezirk 4)

in dem Straßenabschnitt
von Venloer Straße
bis Vitalisstraße

werden in Satz 1 des Maßnahmentextes („Erneuerung der nördlichen und südlichen Fahrbahn mit Integration eines Fahr-radschutzstreifens durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Umbau von Straßenabläufen.“) die Worte „sowie Umbau von Straßenabläufen“ gestrichen und durch die Worte „, Umbau von Straßenabläufen sowie Einbau von Bordsteinen in Teilbe-reichen“ ersetzt.

Außerdem wird Satz 2 des Maßnahmentextes („Erneuerung des südlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflas-ter auf Schottertragschicht sowie Erneuerung von Bordsteinen in Teilbereichen.“) ersatzlos gestrichen.

§ 5

Die 234. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 14.01.2014 (Amtsblatt der Stadt Köln 2014, S. 41) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 4

Parkgürtel (Südostseite)

(Stadtbezirk 4)

wird im Maßnahmentext der Satz 3

„Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.“
zusätzlich eingefügt.

§ 6

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffer 1 und § 4 treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffern 2, 3, 5 und 10 treten rückwirkend zum **01.09.2014** in Kraft.

§ 1 Ziffern 4, 7 und 8 treten rückwirkend zum **01.05.2014** in Kraft.

§ 1 Ziffer 6 tritt rückwirkend zum **01.06.2014** in Kraft.

§ 1 Ziffer 9 tritt rückwirkend zum **01.07.2014** in Kraft.

§ 1 Ziffer 11 tritt rückwirkend zum **01.03.2014** in Kraft.

§ 1 Ziffer 12 tritt rückwirkend zum **01.01.2014** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **21.07.2011** in Kraft.

§ 3 tritt rückwirkend zum **16.08.2012** in Kraft.

§ 5 tritt rückwirkend zum **01.07.2013** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemein-deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige orts-rechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vor-geschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchge-führt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsge-mäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher bean-standet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 25.11.2024

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 21.08.2013 (Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 35 vom 28.08.2013, S. 565) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 7

Buchheimer Straße

(Stadtbezirk 9)

436 Zweihundertvierzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 25. November 2014

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Vitalisstraße (Stadtbezirk 3) in dem Straßenabschnitt von Widdersdorfer Straße bis Stolberger Straße

Haupteerschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen
neuer und zusätzlicher Straßenleuchten.

2. Rudolf-Clausius-Straße/Waldecker Platz (Stadtbezirk 9) in dem Straßenabschnitt von Heidelberger Straße bis Waldecker Straße

Haupteerschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen
neuer Straßenleuchten.

3. Rudolf-Clausius-Straße (Stadtbezirk 9) in dem Straßenabschnitt von Heidelberger Straße bis Bunsenstraße

Haupteerschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung des südlichen Gehweges unter Beibehaltung
intakter Teilflächen durch Einbau von Platten bzw. Pflaster
auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

§ 2

Die 232. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von

lautet Satz 1 des Maßnahmentextes („Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Frostschuttschicht, Ein- und Umbau von Straßenabläufen sowie Herstellung einer Rinnenführung.“) nunmehr wie folgt:

„Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht und Asphalttragschicht, im Bereich zwischen Formesstraße und Wallstraße durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht, in Teilbereichen Einbau einer Frostschuttschicht, Ein- und Umbau von Straßenabläufen sowie Herstellung einer Rinnenführung“.

In Satz 2 und 3 werden jeweils vor „Frostschuttschicht“ die Worte „in Teilbereichen auf“ eingefügt.

§ 3

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum **01.05.2013** in Kraft.

§ 1 Ziffern 2 und 3 treten rückwirkend zum **01.11.2014** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **29.08.2013** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 25.11.2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

437 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2015 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen, Kernbereich Innenstadt, Deutz, Severinsviertel, Rodenkirchen, Sürth, Godorf, Lindenthal, Braunsfeld, Marsdorf, Weiden, Ossendorf, Neu-Ehrenfeld, Nippes, Chorweiler, Heimersdorf, Porz-City, Porz-Eil, Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach, Poll, Rath/Heumar, Dellbrück, Mülheim vom 25. November 2014

Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW S.208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

- (1) Im Kernbereich Innenstadt dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 29.03.2015, am Sonntag, dem 08.11.2015 und am Sonntag, dem 06.12.2015, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
 - (2) Im Stadtteil Deutz dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 09.08.2015, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
 - (3) Im Stadtteil Severinsviertel dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 31.05.2015, am Sonntag, dem 11.10.2015 und am Sonntag, dem 29.11.2015, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
 - (4) Im Stadtteil Rodenkirchen dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 29.03.2015, am Sonntag, dem 27.09.2015 und am Sonntag, dem 06.12.2015, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
 - (5) Im Stadtteil Sürth dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 31.05.2015 und am Sonntag, dem 06.12.2015, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
 - (6) Im Stadtteil Godorf dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 11.10.2015, am Sonntag, dem 08.11.2015 und am Sonntag, dem 06.12.2015, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
 - (7) Im Stadtteil Lindenthal dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07.06.2015, am Sonntag, dem 28.06.2015 und am Sonntag, dem 29.11.2015, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
 - (8) Im Stadtteil Braunsfeld dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 08.11.2015, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
 - (9) Im Stadtteil Marsdorf dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 29.03.2015, am Sonntag, dem 11.10.2015 und am Sonntag, dem 29.11.2015, in der Zeit von 12 bis 17 Uhr geöffnet sein.
 - (10) Im Stadtteil Weiden dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 29.03.2015, am Sonntag, dem 27.09.2015 und am Sonntag, dem 06.12.2015, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
 - (11) Im Stadtteil Ossendorf dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 29.03.2015, am Sonntag, dem 11.10.2015 und am Sonntag, dem 29.11.2015 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
 - (12) Im Stadtteil Neu-Ehrenfeld dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 28.06.2015, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
 - (13) Im Stadtteil Nippes dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 31.05.2015, am Sonntag, dem 28.06.2015 und am Sonntag, dem 06.12.2015, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
 - (14) Im Stadtteil Chorweiler dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 29.03.2015, und am Sonntag, dem 06.12.2015, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
 - (15) Im Stadtteil Heimersdorf dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 31.05.2015, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
 - (16) Im Stadtteil Porz-City dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07.06.2015, am Sonntag, dem 27.09.2015 und am Sonntag, dem 06.12.2015, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
 - (17) Im Stadtteil Porz-Eil dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 11.01.2015, am Sonntag, dem 11.10.2015 und am Sonntag, dem 08.11.2015 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
 - (18) Im Stadtteil Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 11.01.2015, am Sonntag, dem 11.10.2015 und am Sonntag, dem 08.11.2015 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
 - (19) Im Stadtteil Poll dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 11.01.2015, am Sonntag, dem 11.10.2015 und am Sonntag, dem 08.11.2015, in der Zeit von 12 bis 17 Uhr geöffnet sein.
 - (20) Im Stadtteil Rath/Heumar dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07.06.2015 und am Sonntag, dem 27.09.2015, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
 - (21) Im Stadtteil Dellbrück dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07.06.2015, am Sonntag, dem 27.09.2015 und am Sonntag, dem 06.12.2015, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
 - (22) Im Stadtteil Mülheim dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 06.12.2015, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- Die jeweilige Sonderöffnungszeit gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:

Stadtbezirk 1:

Kernbereich Innenstadt

Ritterstraße - Eintrachtstraße - Victoriastraße - Ursulastraße - Hauptbahnhof - Rhein - Rampe der Severinsbrücke - Perlengraben - Rothgerberbach - Weyerstraße - Pfälzer Straße - Trierer Straße - Luxemburger Straße - Moselstraße - Das-

selstraße – Lützowstraße – Moltkestraße – Bismarckstraße – Spichernstraße – Maybachstraße

Deutz

Deutzer Freiheit (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Siegburger Str. endend Gottenring

Severinsviertel (Altstadt/Süd)

Severinstr. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) ab dem südlichen Teil der Zufahrt Severinsbrücke – einschließlich der Bereiches Chlodwigplatz

Stadtbezirk 2:**Rodenkirchen**

Rodenkirchener Brücke (Bundesautobahn 4) – Rhein – Grüngürtelstraße – An den vier Linden – Industriestraße – Zum Forstbotanischen Garten

Sürth

Industriestraße – Wattigniesstr. – Kölnstr. – Rheinaustr. – Rhein – Sonnenblumenweg

Godorf

Bundesautobahn A 555 – Kiesgrubenweg – Godorfer Hauptstr. – Amselweg

Stadtbezirk 3:**Lindenthal**

Dürener Straße zwischen Lindenthalgürtel – Universitätstraße (einschließlich des Bereichs 250 m links und rechts der Fahrbahn)

Braunsfeld

Widdersdorfer Str. – Melatengürtel – Friedrich-Schmidt-Str. – Militärringstr.

Marsdorf

Autobahnkreuz West – Bundesautobahn A 4 – Bahntrasse – BAB 1

Weiden

Aachener Str. – Gartenweg – Bahntrasse – Lessingstr. – Stormstr. – Breslauer Str. – Ostlandstr. – Schulstr.

Stadtbezirk 4:**Ossendorf**

Militärringstr. – Bundesautobahn A 57 – Butzweiler Str. – Hugo-Eckner-Str. – Matthias-Brüggen-Str.

Neuehrenfeld

Landmannstr. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Subbelrather Str. endend Nußbaumer Str.

Stadtbezirk 5:**Nippes**

Neusser Str. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Ecke Niehler Kirchweg endend Lohsestr.

Stadtbezirk 6:**Chorweiler**

Athener Ring – Merianstr. – Willi-Suth-Allee

Heimersdorf

Haselnußweg (einschließlich des Bereichs 150 m links und rechts der Fahrbahn) zwischen Mercatorstr. und katholischer Kirche

Stadtbezirk 7:**Porz-City**

Karlstr. – Philipp-Reis-Str. – Friedrichstr. – Bahnhofstr. – Mühlenstr. – Ernst-Mühlendyck-Str. – Hauptstr.

Porz-Eil

Maarhäuser Weg – Theodor-Heuss-Straße – Flughafenzubringer – Schubertstraße – Frankfurter Straße – Martin-Luther-Straße – östlich der Humboldtstraße

Porz-Lind, Porz-Wahn, Porz-Wahnheide, Porz-Urbach

Königsberger Str. – Frankfurter Str. – BAB 59 – Nietzschesstr. – Magazinstr. – Herman-Löns-Str. – Grengeler Mauspfand – Linder Mauspfand – Südliche Stadtgrenze – Frankfurter Str. – Nachtigallenstr. – Östlicher Teil entlang der BAB 59 – Friedensstr. – Friedrich-Hirsch-Str. – Bahntrasse – Brucknerstr. – Dorotheenstr.

Poll

Östlicher Zubringer L 124 – Bahntrasse im Osten – Bundesautobahn A 4 – Rhein – Südbrücke – Am Schnellert – Walter-Kasper-Weg

Stadtbezirk 8:**Rath-Heumar**

Rösrather Str. beginnend Brück-Rather Steinweg bis Rather Mauspfad (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn)

Stadtbezirk 9:**Dellbrück**

Dellbrücker Hauptstr. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Bergisch-Gladbacher Str.- endend Ecke Strundener Str.

Mülheim

Buchheimer Straße (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend ab Mülheimer Freiheit über Wiener Platz – Frankfurter Straße (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) bis Bahntrasse

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und Grenzlinien offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015.

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächen-nutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 25.11.2014

Der Oberbürgermeister
gez.: Roters

438 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Nördlich Kölner Straße in Köln-Lövenich

Da der Bebauungsplan Nummer 59460/02 „Nördlich Kölner Straße in Köln-Lövenich“ im Amtsblatt Nummer 52 vom 29. Oktober 2001 nicht wirksam bekannt gemacht worden ist, wird er erneut mit Rückwirkung zum 29. Oktober 2001 bekannt gemacht.

Der Hauptausschuss hat am 01.10.2001 im Wege einer Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGVNW 2 023) den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i. V. m. § 7 GO NW – jeweils in der bei Erlass geltenden Fassung - über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 59460/02 für das Gebiet zwischen Hasenweg, Nerzweg, Zaunstraße, Autobahn A 1, ca. 15 m

südlich der Wegeparzelle (Verlängerung Mittelweg) in westliche Richtung, ca. 100 m westlich der Wegeparzelle (entlang der A 1) in südliche Richtung und Kölner Straße in Köln-Lövenich
Arbeitstitel: Nördlich Kölner Straße in Köln-Lövenich

Der Bebauungsplan Nummer 59460/02 einschließlich der Begründung liegt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

montags und donnerstags	von 08:00 bis 16:00 Uhr,
dienstags	von 08:00 bis 18:00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 08:00 bis 12:00 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nummer 59460/02 rückwirkend zum 29. Oktober 2001 in Kraft.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414)

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414)

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 245)

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 27. November 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**439 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über
eine Dringlichkeitsentscheidung zur Aufstellung
eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren**
Arbeitstitel: Rhöndorfer Straße in Köln-Sülz

Der Oberbürgermeister und ein (Rats-)Mitglied des Stadtentwicklungsausschusses haben am 19. November 2014 gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Der Stadtentwicklungsausschuss

1. beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB mit Festsetzungen nach § 9 Absatz 2 a BauGB einen Bebauungsplan für das Gebiet des unbeplanten Innenbereiches beidseitig der Rhöndorfer Straße zwischen Weißhausstraße beziehungsweise Pohligstraße im Norden der Bahnstrecke Eifeltor - Köln-Hauptbahnhof im Osten, dem Gottesweg und den nördlichen Grenzen der Grundstücke Gottesweg 92 bis 100 im Süden und den östlichen Grenzen der Grundstücke Weißhausstraße 7, Düsternichstraße 1 und 3 sowie Linzer Straße 21 bis 55, im Westen in Köln-Sülz —Arbeitstitel: Rhöndorfer Straße in Köln-Sülz— aufzustellen mit dem Ziel, Einzelhandel auszuschließen;
2. verzichtet auf nochmalige Vorlage, falls die Bezirksvertretung Lindenthal ohne Einschränkung zustimmt.

Köln, den 26. November 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 26. November 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**440 Einziehung einer Teilfläche des Rochusplatzes in Köln-Bickendorf aufgrund des geänderten Bebauungsplanes Nr. 63471/04, Gemarkung Müngersdorf, Flur 74, Teilstücke aus den Flurstücken 345, 559, 560, 1234/13 und Flurstück 1233/13
hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung**

Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des Rochusplatzes in Köln-Bickendorf, Gemarkung Ehrenfeld, Flur 74, Teilstücke aus den Flurstücken 345, 559, 560, 1234/13 und Flurstück 1233/13, einzuziehen. Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles.

Nach § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW ist die Absicht der Einziehung mindestens drei Monate vor der Einziehungsverfügung öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ein Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Fläche ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 60,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22798) eingesehen werden.

Einwendungen können beim Oberbürgermeister der Stadt Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Cornelia Müller, kommissarische Amtsleiterin

441 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Lieferung eines Labor-Klimaprüfschranks (Tischgerät) inklusive Zubehör 2014-2298-2-q

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Vergabenummer: 2014-2298-2-q

Verfahrens-/Vertragsart: Öffentliche Ausschreibung - VOL

Zusendung der Unterlagen: [Online-FormularAusgabestelle](#)
VORGABEN DES TARIFTREUE- UND VERGABEGESETZES NORDRHEIN-WESTFALEN

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Historisches Archiv der Stadt Köln, Frankfurter Straße 50, 51147 Köln-Porz.

Kurze Beschreibung des Auftrags: Lieferung von einem Labor-Klimaprüfschrank (Tischgerät) inklusive Zubehör für das Historische Archiv der Stadt Köln. Näheres siehe Vergabeunterlagen.

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags: Ein Labor-Klimaprüfschrank (Tischgerät) inklusive Zubehör.

Optionen: nein

VORAUSSETZUNGEN DES AUFTRAGS

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung: Die Lieferung erfolgt frei Verwendungsstelle

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: Produktunterlagen beziehungsweise Datenblatt

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: Mit Abgabe des Angebotes: Die Produktunterlagen/Datenblätter. Werden die Nachweise zum vorgeschriebenen Zeitpunkt nicht vorgelegt, können sie nach besonderer Aufforderung innerhalb einer Frist von sechs Kalendertagen nachgereicht werden.

Werden die Unterlagen innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, erfolgt der Ausschluss des Angebotes nach § 16 Absatz 3 Buchstabe a) VOL/A.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein

ZUSCHLAGSKRITERIEN

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100% Preis

AUSGABE DER UNTERLAGEN

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-25216, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98 3705 0198 1929 7929 90, BIC COLSDE33XXX.

Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 05.01.2015

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 12.01.2015, 14 Uhr

Zuschlagsfrist: 10.04.2015

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

442 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Beleuchtung Schauspiel, Schanzenstraße Lieferung von fünf Stück digital reproduzierbaren LED-Bewegungsscheinwerfer 2014-2284-5-t

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Vergabenummer: 2014-2284-5-t

Verfahrens-/Vertragsart: Öffentliche Ausschreibung - VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nach-

unternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Beleuchtung Schauspiel; Schanzenstraße 6-20, 51063 Koeln

Kurze Beschreibung des Auftrags: Lieferung von fünf Stück digital reproduzierbaren LED-Bewegungsscheinwerfer
Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags

Lieferung von fünf Stück digital reproduzierbaren LED-Bewegungsscheinwerfer, 1,20 m³ entspricht circa 1 Europalette

Optionen: nein

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung

Fachkompetente Händler mit hinreichender Erfahrung, termingenaue Lieferung der Gegenstände

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100% Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26886, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98370501981929792990, BIC COLSDE33XXX.

Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 10.12.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 16.12.2014, 14 Uhr

Zuschlagsfrist: 16.03.2015

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

08.12.2014	Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik Bürgerzentrum Deutz, Großer Saal, Tempelstr. 41-43, 50679 Köln 13.00 Uhr–16.30 Uhr • Bauausschuss • Betriebsausschuss Gebäude-wirtschaft Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.00 Uhr Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr	08.12.2014	Bezirksvertretung Rodenkirchen Bezirksrathaus Rodenkirchen Raum 119, Hauptstr. 85, 50996 Köln 17.00 Uhr Bezirksvertretung Ehrenfeld Bezirksrathaus Ehrenfeld, Sitzungsraum 116, Venloer Straße 419-421 , 50825 Köln 17.00 Uhr Bezirksvertretung Chorweiler Großer Saal des Bürgerzentrums Chorweiler, Bürgersaal 3, Pariser Platz 1, 50765 Köln 17.00 Uhr
09.12.2014	Jugendhilfeausschuss Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 14.00 Uhr Gesundheitsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr Ausschuss für Anregungen und Beschwerden Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 17.00 Uhr	11.12.2014	Bezirksvertretung Innenstadt Rathausplatz (Spanischer Bau), Theodor-Heuss-Saal, Raum 119, 50667 Köln 16.00 Uhr Bezirksvertretung Nippes Bezirksrathaus Nippes Sitzungssaal EG, Nebeneingang 2, Neusser Str. 450, 50733 Köln 17.00 Uhr Bezirksvertretung Porz Bezirksrathaus Porz, Rathausaal, Friedrich-Ebert-Ufer 64-70 , 51143 Köln 17.00 Uhr
11.12.2014	Sportausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 17.00 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.